

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00088 vom 19. Mai 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2014.00088](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00088)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00088 du 19 mai 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00088 del 19 maggio 2016

## Erwägungen

### E. 1

1. März 2014 (Urk. 8/ 116-118 ) verneinte die Stadt A.\_\_\_\_ , Durch füh rungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV (Durchführungsstelle) , die An spr üche der Versi cherten auf Er gänzungs - und Zusatzleistungen für die Zeit vom 1. April bis 3 1. Juli 2013 ( Urk. 8/116), für die Zeit vom 1. August bis 3 1. Dezember 2013 (Urk. 8/117) und für die Zeit ab 1. Januar 2014 ( Urk. 8/118) .

### E. 1.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters , Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie die Voraussetzungen nach den Art. 4-6 ELG erfüllen. Dabei entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen über steigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG berech net.

### E. 1.2

Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von nicht ge trennt lebenden Ehegatten werden zusammengerechnet (Art. 9 Abs. 2 ELG in Verbindung mit Art. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters , Hinterlassenen - und Invalidenversicherung, ELV ) . Zu den anrechen baren Einnahmen gehören nach Art. 11 Abs. 1 ELG , in der ab 1. Januar 2011 gel ten den Fassung:

- Z wei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich Fr. 1'000.-- und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, Fr. 1'500.-- übersteigen ( lit . a.); - Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen ( lit . b); ein Fünfzehntel (bei Altersrentnern ein Zehntel) des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 37' 500.-- , bei Ehepaaren Fr. 60' 000.-- u nd bei rentenberechtigten Wai sen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, Fr. 15'000.-- übersteigt ; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegen schaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der Fr. 112' 500 .-- übersteigende Wert der Liegenschaft b eim Vermö gen zu berücksichtigen ( lit . c); - Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliess lich der Renten der AHV und der IV ( lit . d); - Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen ( lit . e) ; - Familienzulagen ( lit . f); - Einkünfte und Vermögenswerte, auf die ver zichtet worden ist ( lit . g) ;

- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge ( lit . h).

### **E. 1.3**

Art. 11 Abs. 2 ELG räumt den Kantonen die Kompetenz ein, für in Heimen oder Spitälern lebende Personen den Vermögensverzehr abweichend von

Art. 11 Abs. 1 lit . c ELG festlegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen.

Von dieser Kompetenz hat der Kanton Zürich mit Erlass von § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) Gebrauch gemacht. Nach dieser Bestimmung beträgt der Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern bei Altersrentnerinnen und -rentnern einen Fünftel, bei den übrigen Personen einen Fünftel.

### **E. 1.4**

Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sind gemäss Art. 23 Abs. 1 ELV in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen.

### **E. 1.5**

Der Grundsatz, wonach bei der Anspruchsberechnung nur tatsächlich vorhandene Vermögenswerte zu berücksichtigen sind, über die der Leistungsansprecher ungeschmälert verfügen kann, findet dort eine Einschränkung, wo die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Vermögen verzichtet hat, wo sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht beziehungsweise ihre Rechte nicht durchsetzt, oder wo der Ansprecher aus von ihm zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zu mutbaren Erwerbstätigkeit absieht (BGE 121 V 205 E. 4a, 117 V 289 E. 2a; AHI 2003 S. 221

E. 1a, je mit Hinweisen ).

### **E. 1.6**

). Da der Beschwerdeführer diesen Beweis nicht zu erbringen vermag, kann er sich grundsätzlich nicht auf den gegebenen Vermögensstand berufen und müsste sich das verschwundene Vermögen und den darauf entfallenden Ertrag anrechnen lassen, wenn er und seine Ehegattin hinsichtlich der Vermögensverminderung urteilsfähig gewesen wären . 5 . 5 . 1

Zu prüfen ist im Folgenden, ob der Beschwerdeführer

und seine Ehegattin an einer Geisteskrankheit oder an einer Altersschwäche mit Auswirkungen auf die Urteilsfähigkeit

litten, welche in Bezug auf die Angaben geeignet ist, die Vermutung der Urteilsfähigkeit umzuwerfen. 5 . 2

Dr. med. E.\_\_\_\_, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, C.\_\_\_\_, Klinik für Akutgeriatrie, Ambulante Dienste/ Memoryklinik, er suchte die KESB mit Schreiben vom 13. März 2013 (Urk. 3/12) um Prüfung der Anordnung von Beistandschaften für den Beschwerdeführer und seine Ehegattin und erwähnte, dass diese unter einer

Hirnleistungsstörung litten und aus ärztlicher Sicht nicht mehr in der Lage seien, ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten zu regeln und zu überblicken. 5.3

Gemäss Aktennotiz vom 7. Mai 2013 (Urk. 3/14) habe Dr. E.\_\_\_\_ gegenüber der KESB gleichentags erklärt, dass sie den Beschwerdeführer und seine Ehegattin im Jahre 2011 untersucht habe. Dabei habe sich gezeigt, dass der Beschwerdeführer unter einer leichten Demenz im Sinne einer Demenz mit Frontotemporalappen-Degeneration mit neurologischen Problemen im Sinne von Gleichgewichtsproblematik und Gangunsicherheit sowie unter einer Hirnleistungsstörung gelitten habe. Demgegenüber sei die Ehegattin des Beschwerdeführers an einer mittelschweren Demenz vom Typ Alzheimer erkrankt. 5.4

Mit Bericht vom 13. Oktober 2014 (Urk. 13) führte Dr. E.\_\_\_\_ aus, dass bei der Ehegattin des Beschwerdeführers am 23. März 2011 eine leichte Demenz vom Alzheimertyp diagnostiziert worden sei, und dass zu diesem Zeitpunkt eine ausgeprägte Anosognosie (fehlende Einsicht in die Krankheit) und ein Status nach Subarachnoidalblutung bestanden hätten. Anamnestisch hätte sich die Ehegattin des Beschwerdeführers bereits ein bis zwei Jahre vor diesem Zeitpunkt nicht an Gesprächsinhalte und Verabredungen erinnern können. Den Beschwerdeführer habe sie erstmals am 26. Februar 2013 untersucht. Damals sei eine leichte Demenz bei hohem Verdacht auf eine neurodegenerative Erkrankung (Differenzialdiagnose:

Frontotemporalappen-Degeneration/Übergang supra nukleäre Paralyse/ Anderes) diagnostiziert worden. Weder der Beschwerdeführer noch seine Ehegattin hätten damals den Grund der Untersuchung nennen können (S. 1). Gemäss den Angaben seiner Kinder habe der Beschwerdeführer bereits seit einigen Jahren Probleme beim Gehen und bei der Regelung seiner finanziellen Angelegenheiten gezeigt.

Obwohl die Diagnosen einer Demenz beim Beschwerdeführer erst im Jahre 2013 und bei seiner Ehegattin im Jahre 2011 gestellt worden seien, sei davon auszugehen, dass bereits Jahre zuvor kognitive Defizite bestanden hätten. Insbesondere beim Beschwerdeführer, welcher eine frontale Symptomatik bei einem hohen Verdacht auf eine Frontotemporalappen-Degeneration aufweise, sei ein langer Verlauf vor der Diagnosestellung sehr gut möglich. Der Gesundheitsschaden sei sowohl beim Beschwerdeführer als auch bei seiner Ehegattin geeignet, sich auf die Vermögenslage auszuwirken. Denn es sei insbesondere bei Patienten mit frontalen Erkrankungen zu beobachten, dass infolge fehlender Kontrollmechanismen grössere Mengen an Vermögen ausgegeben werden. Es sei sehr wohl möglich, dass beim Beschwerdeführer und seiner Ehegattin bereits mehrere Jahre vor Diagnosestellung ein durch eine kognitive Beeinträchtigung ausgelöstes verschwenderisches Verhalten bestanden haben könnte. Es sei so dann davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer und seine Ehegattin in Bezug auf ihr verschwenderisches Verhalten anders verhalten hätten, wenn sie nicht an einer Demenz erkrankt gewesen wären (S. 2). 5.5

Mit Beschlüssen vom 21. Mai 2013 (Urk. 3/10/1-2) errichtete die KESB über den Beschwerdeführer und seine Ehegattin

eine die Einkommens- und Vermögensverwaltung sowie die rechtliche Vertretung umfassende Vertretungsbeistandschaft im Sinne von Art. 394 und Art. 395 ZGB. 6.6.1

Den erwähnten medizinischen Akten ist zu entnehmen, dass bei der Ehegattin des Beschwerdeführers am 23. März 2011 eine leichte Demenz vom Alzheimertyp mit

ausgeprägter Anosognosie bei einem Status nach Subarachnoidalblutung und beim Beschwerdeführer am 26. Februar 2013 eine leichte Demenz bei hohem Verdacht auf eine neurodegenerative Erkrankung im Sinne einer Frontotemporalappen-Degeneration festgestellt wurden. Dr. E. \_\_\_ ging indes davon aus, dass beim Beschwerdeführer und bei seiner Ehegattin bereits Jahre vor der Stellung dieser Diagnosen kognitive Defizite bestanden hätten, und stellte fest, dass bei der Ehegattin des Beschwerdeführers bereits ein bis zwei Jahre vor der Diagnosestellung Symptome der Demenz aufgetreten seien, und dass beim Beschwerdeführer aufgrund der frontalen Symptomatik bei einem hohen Verdacht auf eine Frontotemporalappen-Degeneration von einem langen Verlauf vor der Diagnosestellung auszugehen sei. Die Gesundheitsbeeinträchtigungen im Sinne einer Demenz seien sowohl beim Beschwerdeführer als auch bei seiner Ehegattin geeignet, sich auf die Vermögenslage auszuwirken. Es sei sehr wohl möglich, dass beim Beschwerdeführer und seiner Ehegattin bereits mehrere Jahre vor Diagnosestellung ein durch eine kognitive Beeinträchtigung ausgelöstes verschwenderisches Verhalten bestanden habe (vorstehend E.

### **E. 1.7**

Art. 17a ELV bestimmt, dass der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um Fr. 10'000.-- zu vermindern ist (Abs. 1), dass der Wert des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichtes unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern ist (Abs. 2), und dass für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung der verminderte Betrag am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend ist (Abs. 3). 1.

### **E. 3**

1. März 2014 dagegen erhobene Einsprache (Urk. 8/119) wies die Durchführungsstelle mit Entscheid vom 25. Juni 2014 (Urk. 8/12

### **E. 3.6**

). Denn einerseits verfügt sie als Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin und als leitende Ärztin der Memoryklinik des C. \_\_\_

über eine für die Beurteilung der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin sowie für die Beurteilung der Frage nach deren Urteilsfähigkeit angezeigte fachärztliche Aus- und Weiterbildung. Andererseits berücksichtigte sie sowohl die geklagten Beschwerden als auch die medizinischen Vorakten und begründete ihre Schlussfolgerungen in nachvollziehbarer Weise. Ihre Beurteilung vermag auch inhaltlich zu überzeugen. Insbesondere

ist ihre Feststellung nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer und seine Ehegattin aufgrund ihrer Demenzerkrankungen unter kognitiven Defiziten litten, welche geeignet waren, sich auf die Vermögenslage auszuwirken und ein verschwenderisches Verhalten auszulösen, und dass diese kognitiven Defizite schon einige Jahre vor der Diagnosestellung bestanden hätten. 6.3

Nach Gesagtem ist gestützt auf die nachvollziehbaren Beurteilungen durch Dr. E. \_\_\_ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer

und seine Ehegattin spätestens seit dem Jahre 2009 infolge ihrer Demenzerkrankungen unter kognitiven Defiziten litten, welche ein verschwenderisches Verhalten auslösten. 6.4

Da die Vermögenshingabe vorliegend nicht in Form eines einzigen oder einiger weniger Rechtsgeschäfte erfolgte, bei welchen geprüft werden könnte, ob sich der Beschwerdeführer und seine Ehegattin bei deren Abschluss im Zustand der Urteilsfähigkeit befunden hätten, sondern durch eine Vielzahl von Akten erfolgte, welche im Einzelnen nicht mehr nachvollziehbar sind, und da bei diesen Geldbezügen und den nachfolgenden Geldhingaben nicht anzunehmen ist, dass der Beschwerdeführer und seine Ehegattin sich jeweils neue Gedanken über ihr verschwenderisches Tun machten, ist davon auszugehen, dass die Vermögenshingabe nicht in einzelnen Akten erfolgte, hinter denen jeweils ein neuer Willensentschluss stand. Vielmehr ist ein einheitlicher Willensentschluss anzunehmen, der die gesamte Phase der regel-, aber übermässigen Vermögenshingabe umfasste. 6.5

In Würdigung der gesamten Umstände ist mit dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer und seine Ehegattin spätestens ab dem Jahre 2009 an einer Demenz litten, welche geeignet war, die Vermutung der Urteilsfähigkeit umzustossen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sie in Bezug auf die Vermögenshingabe

keine Einsicht in ihr Handeln hatten, und dass sie ohne die Demenz nach dem 1. Januar 2009 kein derart verschwenderisches Verhalten gezeigt hätten. Der Beschwerdegegner ist daher nicht zu folgen, wenn sie im angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. Juni 2014 (Urk. 2) die Meinung vertrat, dass es sich bei den Demenzerkrankungen des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin lediglich um Vermutungen handle, welche nicht ärztlich attestiert worden seien, und dass es unklar sei, inwiefern sich ein allfällige Erkrankung auf die Vermögensverwendung ausgewirkt haben soll (S. 8 Ziff. 5.4). 7.7.1

Mangels Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Vermögenshingabe kann dem Beschwerdeführer und seiner Ehegattin für die Zeit ab 1. Januar 2009 daher kein Vermögensverzicht angerechnet werden. 7.2

Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer und seine Ehegattin am 23. Juni 2005 einen Betrag von Fr. 7'756.70 und am 7. November 2005 einen Betrag von 38'434.40 (Urk. 3/8) für eine Kreuzfahrt im Südatlantik vom 12. Dezember 2005 bis 7. Januar 2006 (Urk. 15/1) an ein Reiseunternehmen (F.\_\_\_\_) gezahlt haben. Bei den Akten befindet sich sodann die Rechnung der F.\_\_\_\_ vom 11. November 2008 für eine Kreuzfahrt im Indischen Ozean vom 17. Dezember 2008 bis 7. Januar 2009 im Betrag von Fr. 25'450.-- (Urk. 15/2) sowie eine Rechnung der F.\_\_\_\_ vom 12. Oktober 2010 für eine Kreuzfahrt im Südatlantik vom 12. Dezember 2010 bis 7. Januar 2011 im Betrag von Euro 25'240.-- (Urk. 15/3), was einem Betrag von Fr. 33'973.80 entsprach (1 Euro = 1.34603 Franken; vgl. Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates, Bezugszeitraum: Juli 2010, Anwendungszeitraum: Oktober, November und Dezember 2010; [www.bsv.admin.ch/vollzug](http://www.bsv.admin.ch/vollzug)). 7.3

Diese doch eher hohen Kosten für die erwähnten, dem Beschwerdeführer und seiner Ehegattin in den Jahren 2005 und 2008 in Rechnung gestellten Kreuzfahrten sind bei der Bemessung des Verzichtsvermögens des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin der

Jahre 2005 und 2008 als ausserordentliche Ausgaben zu berücksichtigen. 7.4

Es stellt sich daher die Frage, ob in Bezug auf den nicht belegten Vermögensrückgang ein für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgeblicher Vermögensverzicht gegeben ist, oder ob die Vermögensverminderung Folge eines gehobenen Lebensstandards ist, welcher nicht Anlass zu einer Anrechnung eines hypothetischen Vermögens geben darf (BGE 121 V 204 E. 4b, 115 V 352 E. 5d; Urteil des Bundesgerichts 9C\_934/2009 vom 28. April 2010 E. 4.2.2). In Würdigung der gesamten Umstände ist jedenfalls auf Grund der erwähnten relativ hohen Kosten für Kreuzfahrten mit dem massgebenden Beweissgrad davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer und seine Ehegattin zumindest hinsichtlich der Ferien einen hohen Lebensstandard pflegten. Dem zufolge erscheint bei der Bemessung des Verzichtsvermögens des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin eine Anrechnung von jährlichen Ausgaben für Ferien im Betrag von Fr. 12'000.-- als gerechtfertigt. 7.5

Den Akten lassen sich - entgegen den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 7) - jedoch keine Anhaltspunkte entnehmen, welche den von der Beschwerdegegnerin bei der Bemessung des Verzichtsvermögens dem Beschwerdeführer und seiner Ehegattin angerechneten Betrag für Ausgaben für den allgemeinen Lebensbedarf von Fr. 60'000.-- (vgl. Urk. 2) nicht als angemessen erscheinen liessen.

Die übrigen von der Beschwerdegegnerin im Rahmen der Bemessung des Verzichtsvermögens berücksichtigten Einkünfte und Ausgaben der Jahre 2004 bis 2013 (vgl. Anhang zum Einspracheentscheid S.

3, „Aufstellung Lebensbedarf pro Jahr“) wurden vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Diesbezüglich kann von einer Prüfung abgesehen werden. Denn die Beschwerdeinstanz hat nach dem auch im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes zu beachten den Rückgriffprinzip nicht zu prüfen, ob sich die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Einspracheentscheid

unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (BGE 119 V 349 E. 1a). Grundsätzlich sind daher nur die gerügten, im Streit stehenden Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_719/2008 vom 31. Oktober 2008 E. 4.1). 7.6

Zu prüfen bleibt im Folgenden der Umfang des dem Beschwerdeführer und seiner Ehegattin auf Grund der in den Jahren 2004 bis 2008 erfolgten Vermögenshingabe anzurechnende Verzichtsvermögen, welches jährlich um Fr. 10'000.-- zu vermindern ist (vgl. vorstehend E. 1. 7; Zahlen zu finden im Anhang zum Einspracheentscheid, S. 1, sowie S. 2-3). Dabei werden zusätzlich zu den von der Beschwerdegegnerin bereits gewährten Fr. 6'000.-- für Ferien (vgl. Anhang Einspracheentscheid S. 3) weitere Fr. 6'000.-- für Ferien in Abzug gebracht (vgl. vorstehende E. 7.4), so dass sich folgende Berechnung ergibt: 1. Januar 2005

Fr. - Fr. 27'912.-- 6'000.-- 1. Januar 2006 Fr. + Fr. - Fr. - Fr. - Fr. - Fr.

21'912.-- 54'243.-- 6'000.-- 10'000.-- 7'756.70 38'434.40 Fr. 21'912.-- 1. Januar 2007 Fr. + Fr. - Fr. - Fr. 13'963.90 24'889.-- 6'000.-- 10'000.-- Fr. 13'963.90 1. Januar 2008 Fr. + Fr. - Fr. - Fr. - Fr. 22'852.90 14'290.-- 6'000.-- 10'000.-- 25'450.-- Fr. 22'852.90 1. Januar 2009 Fr. - Fr. 114'069.-- 6'000.-- Fr.

0.-- 1. Januar 2010 Fr. - Fr. 108'069.-- 10'000.-- Fr.

108'069.-- 1. Januar 2011 Fr. - Fr. 98'068.-- 10'000.-- Fr. 98'069.-- 1. Januar 2012 Fr. - Fr. 88'068.-- 10'000.-- Fr.

88'068.-- 1. Januar 2013 Fr. - Fr. 78'068.-- 10'000.-- Fr. Fr. 78'068.-- 68'068.-- 1. Januar 2014 Fr. - Fr. 68'068.-- 10'000.-- Fr. 58'068.-- 7.7

Bei der Bemessung des Anspruchs auf Ergänzungsleistung des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin ist diesen daher für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 2012 ein Vermögensverzicht von Fr. 68'068.-- und für die Zeit ab 1. Januar 2014 ein solcher von Fr. 58'068.-- anzurechnen.

## **E. 5**

= Urk. 2) ab. 2.

### 2.1

Gegen den Einspracheentscheid vom 25. Juni 2014 (Urk. 2) erhoben die Versicherten am 29. August 2014 (Poststempel; Urk. 1) Beschwerde und beantragten, dieser sei aufzuheben und es sei ihnen für die Zeit ab 1. April 2013 Ergänzungs- und Zusatzleistungen zuzusprechen. Dabei sei ihnen bei der Bemessung ihres Leistungsanspruchs kein Verichtsvermögen anzurechnen (S.

2).

Mit Beschwerdeantwort vom 12. September

2014 (Urk. 7) beantragte die Durchführungsstelle die Abweisung der Beschwerde (S. 4) und führte aus, dass die beschwerdeweise geltend gemachten Kosten für eine Kreuzfahrt im Betrag von Fr. 38'434.-- für das Jahr 2005 als Ausgaben zu berücksichtigen wären, falls es sich dabei tatsächlich um ausschliesslich den Versicherten entstandene Kosten gehandelt haben sollte (S. 3). 2.2

Mit Gerichtsvorfügung vom 2. Oktober 2014 (Urk. 9) wurde bei den Ärzten des C.\_\_\_\_, Klinik für Akutgeriatrie, Ambulante Dienste/ Memoryklinik, eine schriftliche Stellungnahme (Stellungnahme vom 13. Oktober 2014; Urk. 13) und bei den Beschwerdeführenden eine schriftliche Stellungnahme zu verschiedenen Fragen (Stellungnahme vom 3. November 2014; Urk. 14) eingeholt. Mit Eingabe vom 18. November 2014 (Urk. 19) nahmen die Beschwerdeführenden zur Stellungnahme der Ärzte des C.\_\_\_\_ vom 13. Oktober 2014 Stellung. Die Beschwerdegegnerin liess sich nicht vernehmen. 2.3

Am 7. November 2014 verstarb die Ehegattin des Beschwerdeführers (Urk. 24/2). Mit Eingabe vom 8. April 2016

(Urk. 24/2) hielt ihr Alleinerbe, der Beschwerdeführer, an ihren Anträgen fest. Davon wurde der Beschwerdegegnerin am 12. April 2016 Kenntnis gegeben (Urk. 25). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 5.4**

). 6.2

Die Beurteilungen durch Dr. E.\_\_\_\_ erfüllen vorliegend die nach der Rechtsprechung für eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage vorausgesetzten formellen und materiellen Kriterien (vgl. vorstehend E.

## E. 8

Nach Gesagtem steht fest, dass dem Beschwerdeführer und seiner Ehegattin für die Zeit ab 1. Januar 2009 auf Grund ihrer Demenzerkrankungen kein neues Verzichtvermögen mehr anzurechnen ist. Dem Beschwerdeführer und seiner Ehegattin ist indes im Jahre 2013 ein vor dem 1. Januar 200

## E. 9

.2

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche in Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses bei einem praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (ab 1. Januar 2015 Fr. 220.--) zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer, mit Fr. 2'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 25. Juni 2014 aufgehoben wird mit der Feststellung, dass dem Beschwerdeführer und seiner Ehegattin im Jahre 2013 ein Vermögensverzicht im Betrag von Fr. 68'068.-- und im Jahre 2014 ein solcher im Betrag von Fr. 58'068.-- anzurechnen ist, und es wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, da mit sie den Leistungsanspruch in masslicher Hinsicht neu bemessen und anschliessend über den Anspruch des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin auf Ergänzungs- und Zusatzleistungen für die Zeit ab 1. April 2013 neu entscheiden.

2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler - Stadt A.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.